

**SONDERWEBINAR:**

**Wirtschaftsprüfung §34f/h in der Praxis – was ändert sich?**

**IHRE FRAGEN - UNSERE ANWORTEN**



Frage	Antwort
Wenn wir in 07/2021 einen Wechsel unserer Plattform von einem Wettbewerber zur Fondskonzept hatten, ist es sinnvoll der WP des alten Wettbewerbers und des neuen WP der Fondskonzept beiderseits für die jeweiligen Fälle zu beauftragen?	Dies sollten Sie im Einzelfall direkt mit der EVISTRA besprechen. In den meisten Fällen ist es nicht sinnvoll zwei Prüfer zu beauftragen, sondern die EVISTRA auch die Testfälle beim ehemaligen Pool prüfen zu lassen.
Wie verhalte ich mich, wenn das Telefonat aus technischen Gründen nicht aufgezeichnet wurde?	Dann sollten Sie dies im Notizfeld beim Kunden bzw. in der Beratungsdokumentation entsprechend festhalten.
Wenn Kunden, eigenständig eine Beteiligung online zeichnet, muss diese Anlage ebenfalls zur WP-Prüfung hochgeladen werden?	Wenn der Kunde ohne Zutun des Beraters eine Transaktion tätigt, muss diese nicht durch den WP geprüft werden weil keine Beratung/Vermittlung stattgefunden hat.
Wie sehen die Pflichten aus, wenn sich die SRI eines Fonds nach Vermittlung erhöht und deswegen die Dokumentation nicht mehr stimmig ist?	Wenn kein regelmäßiger Geeignetheitstest bei der Beratung vereinbart wurde, ist es nicht zwingend nötig tätig zu werden. Allerdings empfehlen wir den Kontakt mit dem Kunden aktiv zu suchen und auf diesen Umstand hinzuweisen.
Was muss man ankreuzen, wenn man normal berät und Fondsshop für kleine Beträge verwendet?	Abschlüsse über den Fondsshop sind "Selbstentscheider-Geschäfte" und somit nicht prüfpflichtig.
Wie wird geprüft, wenn Kunden innerhalb der Beratung einen Zugang zum beratereigenen Online-Portal mit Videos für die Wissensvermittlung zur Verfügung gestellt bekommen? Also Teile der Beratung (wo möglich und keine individuelle Infos notwendig sind) durch aufgenommene Videos dargestellt werden.	Dies kann der Vollständigkeit halber in der Beratungsdokumentation vermerkt werden. Zwingend ist dies allerdings nicht, da die aufgenommenen Videos nicht zielgerichtet an einen einzelnen Kunden gerichtet sind sondern an einen unbestimmte Empfängerkreis. Dokumentiert werden muss wenn einem Kunden gezielt Wertpapiere erörtert werden.
Funktioniert die Beauftragung auch schon über das Smart MSC oder kommt das erst noch?	Aktuell ist die Beauftragung noch nur im java MSC möglich, wird aber in Kürze im smartMSC verfügbar sein.
Hallo, ich kenne einen Verögensberater von der DVAG. Der wird nicht nach FibVermV geprüft. Warum nicht?	Alle Berater mit Zulassung §34f/h sind verpflichtet einen Prüfbericht anfertigen zu lassen.
Kann Herr Rompf noch ein paar Worte zu den Aufbewahrungspflichten sagen? Reicht eigentlich das MSC aus, oder muss ich separat und in Papierform aufbewahren?	Grundsätzlich werden alle Dokumente im MSC mehrfach gesichert und eine Aufbewahrung in Papierform ist optional.
Wie ist das wenn ich altershalber ausscheide und ich nach ca. 5 Jahren einen Rechtsstreit habe und das MSC als Dokucenter brauchen würde?	Dann wird Ihnen die Fondskonzept die nötigen Dokumente zur Verfügung stellen und ggf. einen hierfür entstandenen Aufwand berechnen.
Herr Rompf meinte, dass er sich auch die Erfassung des Anlegerprofils angehört hat/ das also auch aufgezeichnet werden muss...(?)	Dokumentiert und Aufgezeichnet werden müssen alle Gespräche in denen konkrete Wertpapierempfehlungen besprochen werden.
Es wäre toll, wenn Herr Rompf eine Grafik erstellen kann, die dem Kunden vorgelegt werden kann, dass er sieht, was ist Beratung vs. Vermittlung. Dies wäre für manche Gespräche einfacher.	Die Differenzierung zwischen Beratung und Vermittlung wird erarbeitet und schnellstmöglich zur Verfügung gestellt.
Was ist nach Ansicht von Herrn Rompf zu erledigen, wenn ein Kunde von Beratung auf Vermittlung umgestellt werden soll?	Es sollte eine entsprechende Rahmenvereinbarung geschlossen werden.
Gibt es ein Maximum an Prüffällen bei hoher Anzahl an Beratungen?	Je mehr Beratungen jährlich stattfinden desto niedriger wird prozentual die Anzahl der Prüffälle.
Ist bei der ESG Abfrage nicht auf dem Umweg über Plattformen notwendig?	Nein, die Plattformen planen aktuell keine ESG-Abfrage, diese ist in der Verantwortung des Beraters.
Wie sieht es mit dem Gold-Depot aus. Wo gehört das hin?	Gold im Depot zählt zu "Privaten Veräußerungsgeschäften" und sind nicht im §34f/h geregelt und somit nicht prüfpflichtig für den Prüfbericht §34f/h
Ist es auch möglich, Beratungen prüfen zu lassen, die nicht über das MSC erfasst wurden, z.B. bei einer anderen Fondsplattform?	Ja, das ist in Absprache mit der EVISTRA möglich.
Muss dann Bild und Ton aufgezeichnet werden oder reicht der Ton?	Bei Online-Beratungen in denen auch Inhalte über den Bildschirm geteilt werden, sollten auch diese mit aufgezeichnet werden.